

RS OGH 2001/9/12 4Ob179/01d, 4Ob221/03h, 4Ob170/07i, 4Ob102/08s, 4Ob92/08w, 4Ob226/19t, 4Ob13/20w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.09.2001

Norm

UrhG §3 Abs2

EWG-RL 93/98/EWG - Schutzdauerrichtlinie 393L0098 Art6

Rechtssatz

Nach Auffassung des erkennenden Senats ist seit Wirksamwerden der Schutzdauer-RL eine Fotografie dann als Lichtbildwerk im Sinn des § 3 Abs 2 UrhG zu beurteilen, wenn sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers ist, ohne dass es eines besonderen Maßes an Originalität bedürfte. Entscheidend ist, dass eine individuelle Zuordnung zwischen Lichtbild und Fotograf insofern möglich ist, als dessen Persönlichkeit auf Grund der von ihm gewählten Gestaltungsmittel (Motiv, Blickwinkel, Beleuchtung und vieles mehr) zum Ausdruck kommt. Eine solche Gestaltungsfreiheit besteht jedenfalls nicht nur für professionelle Fotografen bei Arbeiten mit dem Anspruch auf hohes künstlerisches Niveau, sondern auch für die Masse der Amateurfotografen, die alltägliche Szenen in Form von Landschaftsfotos, Personenfotos oder Urlaubsfotos festhalten.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 179/01d

Entscheidungstext OGH 12.09.2001 4 Ob 179/01d

- 4 Ob 221/03h

Entscheidungstext OGH 16.12.2003 4 Ob 221/03h

Beisatz: Der zweidimensionalen Wiedergabe eines in der Natur vorgefundenen Objekts ist dann urheberrechtlicher Werkcharakter zuzubilligen, wenn die selbst gestellte Aufgabe, eine möglichst naturgetreue Abbildung zu erreichen, dennoch ausreichend Spielraum für eine individuelle Gestaltung zulässt. (T1)

- 4 Ob 170/07i

Entscheidungstext OGH 11.03.2008 4 Ob 170/07i

„nur: Nach Auffassung des erkennenden Senats ist seit Wirksamwerden der Schutzdauer-RL eine Fotografie dann als Lichtbildwerk im Sinn des § 3 Abs 2 UrhG zu beurteilen, wenn sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers ist, ohne dass es eines besonderen Maßes an Originalität bedürfte. Entscheidend ist, dass eine individuelle Zuordnung zwischen Lichtbild und Fotograf insofern möglich ist, als dessen Persönlichkeit auf Grund der von ihm gewählten Gestaltungsmittel (Motiv, Blickwinkel, Beleuchtung und vieles mehr) zum Ausdruck kommt. (T2); Veröff: SZ 2008/31

- 4 Ob 102/08s

Entscheidungstext OGH 08.07.2008 4 Ob 102/08s

„nur T2

- 4 Ob 92/08w

Entscheidungstext OGH 26.08.2008 4 Ob 92/08w

„nur T2

- 4 Ob 226/19t

Entscheidungstext OGH 19.12.2019 4 Ob 226/19t

„Vgl

- 4 Ob 13/20w

Entscheidungstext OGH 21.02.2020 4 Ob 13/20w

„Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115740

Im RIS seit

12.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

26.05.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at